

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 21. Dezember 2017**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 18. Dezember 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 18. Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2013, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1. In § 2 wird der neue Absatz 6 eingefügt: „Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitglieder des Gemeinderats für ihre Tätigkeit im Rahmen von Delegationsreisen in die Partnerstädte oder zu den Hauptversammlungen des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg keine Aufwandsentschädigung.“
2. In § 4 Absatz 2 wird nach Satz 2 eingefügt: „Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75 Euro. Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 65 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstands erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60 Euro.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Tübingen, den 18. Dezember 2017

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 21. Dezember 2017

Bürgermeisteramt